

Anlage 2

Vereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Bad Ems, vertreten durch den Bürgermeister
- *nachfolgend Verbandsgemeinde* -

und

der Stadtgemeinde Bad Ems, vertreten durch den Stadtbürgermeister
- *nachfolgend Stadtgemeinde* -

sowie

dem Verein „Jugendzentrum Bad Ems e.V.“, vertreten durch den
Vorstand
- *nachfolgend Verein* -

Präambel

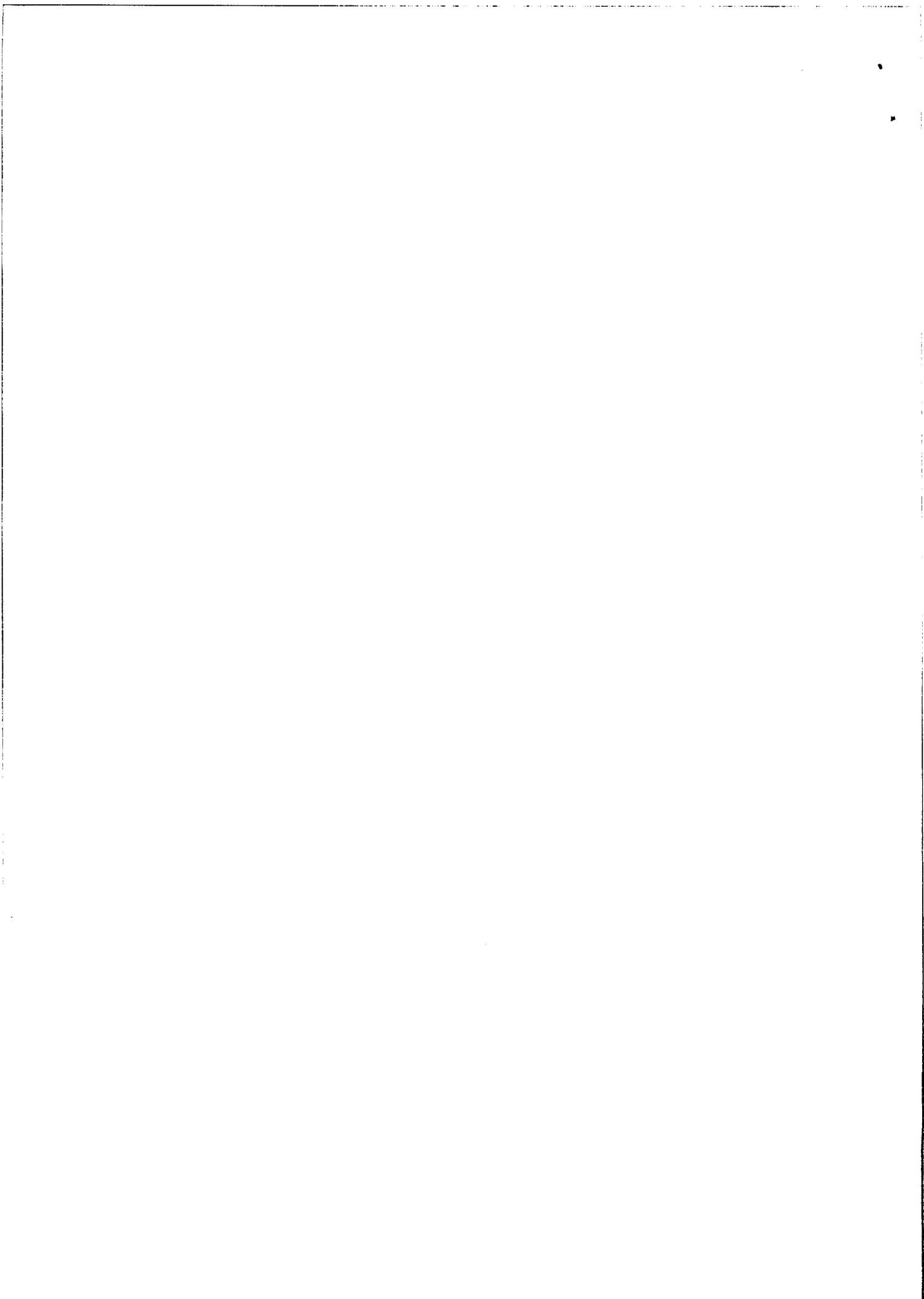
In der Stadtgemeinde Bad Ems sowie den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Ems steht den Jugendlichen ein umfangreiches Freizeitangebot in Sportvereinen und anderen Vereinen zur Verfügung.

Es fehlen jedoch Angebote im Bereich der offenen Jugendarbeit, insbesondere in der außerschulischen Jugendbildung.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat dies sehr frühzeitig erkannt und deshalb die Bemühungen der Stadtgemeinde Bad Ems nach Einrichtung eines Jugendzentrums unterstützt.

In Anerkennung der stadtübergreifenden Funktion eines Jugendzentrums in Bad Ems hat der Rat der Verbandsgemeinde Bad Ems mit einstimmigem Beschluß vom 14.10.1993 auf der Grundlage des § 67 Absatz 6 der Gemeindeordnung eine finanzielle Beteiligung an den Personalkosten eines Jugendzentrums zugesichert, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Nachdem die Stadtgemeinde Bad Ems den Betrieb des Jugendzentrums einem Trägerverein (e.V.) überlassen hat, soll nach dem Wunsch der Stadtgemeinde die ihr in Aussicht gestellte finanzielle Beteiligung an den Personalkosten unmittelbar dem Trägerverein zugewendet werden. Dem dient nachfolgende Vereinbarung.



I.

1. Die Verbandsgemeinde zahlt zu den Personalkosten der hauptamtlichen Fachkräfte für die Leitung des Jugendzentrums einen Zuschuß in Höhe von 80 Prozent des Betrages, den die Stadtgemeinde zur Finanzierung der Betriebskosten des Jugendzentrums bezogen auf das Kalenderjahr aufgewendet hat, höchstens aber 50 Prozent der Brutto-Personalkosten von zwei vollbeschäftigten Angestellten als sozialpädagogische Fachkräfte (Vergütung einschließlich aller Personalnebenkosten wie Sozialversicherungsbeiträgen, Beiträge zur Zusatzversorgungskasse oder ähnlichen Leistungen, Beihilfeleistungen, Kosten der Fortbildung, Reisekosten). Bestandteil dieser Vereinbarung ist die mit „Anlage 1“ benannte Vergleichsberechnung.
2. Der Zuschuß der Verbandsgemeinde wird nur dann gezahlt, wenn ein Jugendzentrum betrieben wird, das in räumlicher, pädagogischer und personeller Hinsicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Personalkosten erfüllt und insgesamt mindestens zwei hauptamtliche sozialpädagogische Vollzeitkräfte beschäftigt.

II.

1. Auf den Zuschuß werden nach Anforderung am 01. April und 01. Oktober eines Jahres Abschlagszahlungen von je 50 Prozent des im Vorjahr maßgeblichen Zuschußbetrages gezahlt. Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres. Überzahlungen werden mit dem Zuschuß für das nachfolgende Geschäftsjahr verrechnet.
2. Sollten über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten nicht mindestens zwei hauptamtliche sozialpädagogische Vollzeitkräfte beschäftigt werden (I. Nr. 2 der Vereinbarung), verringert sich der Zuschußbetrag um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach I. Nr. 2 nicht vorgelegen haben.

III.

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1995 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2004. Die Vereinbarung verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich gekündigt wurde.

2 Für den Fall, daß der Trägerverein aufgelöst wird oder der Vereinszweck wegfällt, endet diese Vereinbarung mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Verein aufgelöst wurde oder der Vereinszweck weggefallen ist, es sei denn, die Stadtgemeinde Bad Ems tritt in die Pflichten des Trägervereins ein und betreibt das Jugendzentrum unter den in I. Nr. 2 genannten Bedingungen in eigener Regie weiter. In diesem Falle tritt an die Stelle des Trägervereins die Stadtgemeinde Bad Ems.

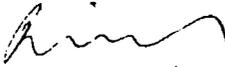
IV.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

V.

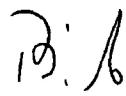
Der zwischen der Stadtgemeinde und dem Verein noch zu schließende Vertrag wird zur „Anlage 2“ dieser Vereinbarung erklärt.

Verbandsgemeinde Bad Ems
Bad Ems, den 12. MAI 1995

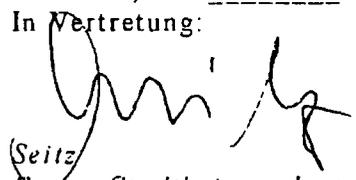

Rink
Bürgermeister



Verein „Jugendzentrum Bad Ems e.V.“
Bad Ems, den 12. MAI 1995


Biló
1. Vorsitzender

Stadtgemeinde Bad Ems
Bad Ems, den 12. MAI 1995
In Vertretung:


Seitz
Erster Stadtbeigeordneter

Vereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Bad Ems, vertreten durch den
Bürgermeister
- nachfolgend Verbandsgemeinde -

und

der Stadtgemeinde Bad Ems, vertreten durch den
Stadtbürgermeister
- nachfolgend Stadtgemeinde -

sowie

dem Verein „Jugendzentrum Bad Ems e.V.“, vertreten durch den
Vorstand
- nachfolgend Verein -

Die Vereinbarung vom 12.05.1995 wird wie folgt geändert:

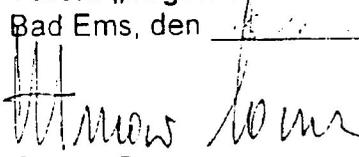
In Abschnitt I Ziffer 1 werden die Zahlen 80 durch 70 und 50 durch 40 ersetzt.

Bestandteil der Vereinbarung ist die als Anlage 1, Stand 11.12.2003, beigefügte Vergleichsberechnung.

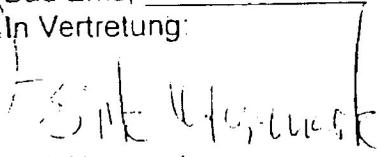
Verbandsgemeinde Bad Ems
Bad Ems, den 17.12.2003


Josef Oster
Bürgermeister

Verein „Jugendzentrum Bad Ems e.V.“
Bad Ems, den 17.12.2003


Ottmar Canz
1. Vorsitzender

Stadtgemeinde Bad Ems
Bad Ems, 16.12.2003
In Vertretung:


Birk Utermark
Erster Stadtbeigeordneter

Ermittlung des Zuschusses der Verbandsgemeinde zu den Personalkosten des Jugendzentrums lt. Vereinbarung vom 11.12.2003

Abrechnungsjahr 2014

		Betrag €
1.	Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)	132.502,39
	./.. Leistungen anderer (Zuschüsse von Kreis, Land etc.)	52.951,05
	<u>Ungedeckte Betriebskosten des Vereins</u>	<u>79.551,34</u>
2.	Ungedeckte Betriebskosten pro Jahr stellen die Rechnungseinheit 180 % dar	79.551,34
	Anteil Stadt 110 % oder 11/18	48.614,71
	Anteil Verbandsgemeinde 70 % von Stadt oder 7/18	<u>30.936,63</u>
3.	Zuschuss der Verbandsgemeinde zu den Betriebskosten gem. I Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 1	30.936,63
	Höchstens aber 40 % der Personalkosten - (7/18) Abschnitt I nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der Vereinbarung	
	<u>Höchstbetragsprüfung</u>	
	Personalkosten hauptamtl. Mitarbeiter 106765,44 davon 40 % Deckelung:	42.706,18
4.	Niedriger Betrag von 2. und 3.	<u>30.936,63</u>
	Abrechnung des Verbandsgemeindezuschusses	
	In 2014 von VG an Vorauszahlungen geleistet	30.000,00
	<u>Tatsächlicher Zuschußbetrag</u>	<u>30.936,63</u>
		-936,63